



HAUPTVERBAND DER DEUTSCHEN HOLZ UND KUNSTSTOFFE
VERARBEITENDEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEZWEIGE E. V.

Praxistipps zum neuen Schuldrecht

- A G B , P r o d u k t b e s c h r e i b u n g u n d
M o n t a g e a n l e i t u n g -

**Eine Handreichung des HDH-Arbeitskreises
Schuldrechtsreform**

Autoren

Gerd Bruder	Himolla Polstermöbel GmbH
Claudia Gaidies	Verband der Fenster und Fassadenhersteller e.V.
Corinna Kronsbein	Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Westfalen-Lippe
Jan Kurth	Hauptverband der Deutschen Holz und Kunststoffe verarbeitenden Industrie
Michaela Rösch	Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Bayern-Thüringen
Stephen Spieker	ALNO AG
Roland Weiler	Verband der Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Baden-Württemberg
Gebhard von Zabeltitz	Schieder Service & Beteiligungs GmbH

Inhalt

Teil 1

AUSWIRKUNGEN DER SCHULDRECHTSREFORM AUF DIE ABFASSUNG VON ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)	3
Einleitung	3
I. Wann kommt neues Recht zur Anwendung?	4
II. Wann werden Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil?	4
III. Inhaltskontrolle und Klauselverbote	5
IV. Möglichkeiten und Grenzen der Vertragsgestaltung durch AGB beim Handelskauf	6
1. Vorbemerkung	6
2. Beschaffenheitsvereinbarung / Garantieübernahme	6
3. Haftungsbeschränkungen	7
4. Verjährung	10
V. Besonderheiten bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern	13
VI. Fazit	15

Teil 2

AUSWIRKUNGEN DER SCHULDRECHTSREFORM AUF PRODUKTENTWICKLUNG, FERTIGUNG, VERHÄLTNIS ZU ZULIEFERERN UND HÄNDLERN	16
1. Produktbeschreibung	16
2. Verkauf von gebrauchter Ware	17
3. Anforderungen an das Marketing	18
4. Anforderungen an die Montageanleitung	19
5. Verhältnis zu Zulieferern	19
6. Verhältnis zum Handel bzw. Kunden	20
7. Gefahrenübergang beim Transport – z.B. Speditionen	20
Anlage	
Text der §§ 308, 309 BGB	21

Teil 1

Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf die Abfassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Einleitung

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts hat mit seinem Inkrafttreten zum 01.01.2002 tiefgreifende Veränderungen im Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie im allgemeinen und besonderen Schuldrecht mit sich gebracht.

Wie einige andere Nebengesetze auch, ist das AGB-Gesetz vollständig in das neue BGB, nämlich in die §§ 305 - 310 BGB, im wesentlichen inhaltlich unverändert integriert worden.

Gleichwohl ergeben sich Änderungen für die Gestaltung und Verwendung von AGB, da sich die Maßstäbe und Beurteilungskriterien der Inhaltskontrolle durch die Neuerungen im Verjährungsrecht, Leistungsstörungen-, Kauf- und Werkvertragsrecht teilweise grundlegend geändert haben.

Nachfolgend werden daher einige Bereiche näher betrachtet, in denen die bislang verwendeten AGB hierdurch möglicherweise erheblichen Wirksamkeitsbedenken begegnen.

Die nachstehenden Ausführungen erheben dabei jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine umfassende Überprüfung der verwendeten AGB in den Unternehmen nicht ersetzen. Eine vollständige Überprüfung der AGB erscheint mit Blick auf die Vielzahl der gesetzlichen Änderungen durch die Schuldrechtsreform dringend angeraten, um nicht Gefahr zu laufen, dass ein Großteil der bislang verwendeten AGB nunmehr unwirksam ist; dies insbesondere, da es bei der Beurteilung der Wirksamkeit/Unwirksamkeit immer auch auf eine Einzelfallbetrachtung ankommt, die mit den folgenden Ausführungen nicht geleistet werden kann.

I. Wann kommt neues Recht zur Anwendung?

Zu beachten ist zunächst, daß die Neuregelungen grundsätzlich nur für Verträge gelten, die nach dem 31.12.2001 abgeschlossen worden sind.



Beachte:

Nicht altes, sondern neues Recht kommt auch bei „Altverträgen“ zur Anwendung, wenn

- dieser durch Kündigung oder Zeitablauf zunächst beendet und dann nach dem 31.12.2001 fortgesetzt wird,
- der sachliche oder zeitliche Anwendungsbereich des Vertrages durch eine Änderungsvereinbarung erweitert wird oder
- abgeänderte AGB in den Vertrag einbezogen werden.

II. Wann werden Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil?

§ 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluß eines Vertrages stellt. Gleichgültig ist, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden, welchen Umfang sie haben, in welcher Schriftart sie verfaßt sind und welche Form der Vertrag hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im einzelnen ausgehandelt sind.

AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verwender ausdrücklich auf diese hinweist und dem Vertragspartner die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bedingungen verschafft und der Vertragspartner mit diesen einverstanden ist.

Zu beachten ist, dass für den Fall, dass die Vertragspartei körperlich behindert ist, insbesondere wenn sie an einer schweren Sehbehinderung leidet, dies berücksichtigt werden muss.

§ 305 Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluß

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

Aufgrund der Einführung besonderer Vorschriften im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs hat die Unterscheidung zwischen der Verwendung von AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr und bei Geschäften, an denen Verbraucher beteiligt sind verstärkt an Bedeutung für die Beurteilung der Wirksamkeit von AGB gewonnen.

Die im Rahmen der Schuldrechtsreform eingeführten Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden wie folgt definiert:

§ 13 Verbraucher

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

§ 14 Unternehmer

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

III. Inhaltskontrolle und Klauselverbote

Die richterliche Inhaltskontrolle der AGB ist nunmehr in § 307 BGB verankert.

§ 307 Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, daß die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, daß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Andere Bestimmungen können nach Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 unwirksam sein.

Sie ist vor allem im kaufmännischen Geschäftsverkehr Kontrollmaßstab für die Wirksamkeit von AGB.

Wird die Unwirksamkeit einer AGB-Klausel festgestellt, kann sich der Klauselverwender nicht mehr auf diese Regelung berufen und es kommen statt dessen die gesetzlichen Vorschriften zu Anwendung.

IV. Möglichkeiten und Grenzen der Vertragsgestaltung durch AGB beim Handelskauf

1. Vorbemerkung

Die §§ 308 und 309 BGB (Gesetzestext s. Anlage) finden im unternehmerischen Geschäftsverkehr regelmäßig keine direkte Anwendung. Über § 307 BGB sind jedoch die Wertungen der §§ 308, 309 BGB auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr zu berücksichtigen.

§ 310 Anwendungsbereich

(1) § 305 Abs. 2 und 3 und die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. § 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

2. Beschaffenheitsvereinbarung / Garantieübernahme

Im Rahmen der Schuldrechtsreform ist der Mangelbegriff neu gefasst worden.

Gemäß § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB gehören zur Beschaffenheit einer Kaufsache auch öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers gemäß Produkthaftungsgesetz oder seiner Gehilfen beispielsweise in der Werbung.

U'

Tipp:

Im kaufmännischen Geschäftsbereich dürfte es zulässig sein, die geschuldete Beschaffenheit der Kaufsache auch im Rahmen von AGB zu regeln und hierdurch die Gewährleistungshaftung für Werbeaussagen des Herstellers oder seiner Gehilfen zu beschränken, wenn die „Berichtigung“ dieser Äußerungen in gleichwertiger Weise bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfolgt. Höchst zweifelhaft ist hierbei was unter „in gleichwertiger Weise“ zu verstehen ist; hier bleibt höchstrichterliche Rechtsprechung abzuwarten.



Beachte:

- Auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr erscheint es fraglich, ob die Haftung für Werbeaussagen bezüglich der Beschaffenheit generell ausgeschlossen werden kann.
- Im Hinblick auf Beschaffenheitsvereinbarungen in AGB ist darüber hinaus zu beachten, dass diese eindeutig von Garantieübernahmen abgegrenzt werden.

Klauseln, in denen die vereinbarte Beschaffenheit der Kaufsache näher bestimmt wird, bergen grundsätzlich das Risiko, dass sie als Garantieerklärung für die Beschaffenheit ausgelegt werden können. Dies insbesondere, da gemäß § 305 c Abs. 2 BGB Unklarheiten grundsätzlich zu Lasten des Verwenders gehen.

§ 305 c Überraschende und mehrdeutige Klauseln

(2) Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders.



Beachte:

Sofern Garantien übernommen werden, führt dies auch im kaufmännischen Geschäftsverkehr zu einer Schadensersatzpflicht, bei der es auf Verschulden nicht ankommt. Zudem ist jeglicher Haftungsausschluss unzulässig.

§ 444 Haftungsausschluss

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

3. Haftungsbeschränkungen

Die Möglichkeit im Rahmen von AGB die Haftung für Mängel zu beschränken oder gar auszuschließen ist durch die Schuldrechtsreform erheblich eingeschränkt worden.

a) Pauschlierung von Schadensersatzansprüchen

AGB, in denen Schadensersatzansprüche des Verwenders der AGB pauschaliert werden, sind grundsätzlich unwirksam, wenn dem Vertragspartner nicht ausdrücklich der Nachweis eines niedrigeren Schadens oder einer Wertminderung gestattet wird (vgl. § 309 Nr. 5 BGB).

Dieses Klauselverbot gilt in der Regel auch zwischen Unternehmern (§§ 307 Abs. 1 Satz 1, § 310 Abs. 1 Satz 2 BGB).

b) Haftungsausschluß bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden

§ 309 Nr. 7 und § 309 Nr. 8 BGB (s. Anlage) betreffen die Zulässigkeit von Haftungsbeschränkungen. Auch diese Klauselverbote dürften über § 307 BGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr Anwendung finden.



Beachte:

- Demzufolge sind insbesondere allgemein gehaltene Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse auf ihre Zulässigkeit hin zu überprüfen.
- Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit darf weder ausgeschlossen noch begrenzt werden; ansonsten ist die Klausel unwirksam.

Bei sonstigen Schäden – d. h. nicht Schäden an Leben, Körper und Gesundheit – ist eine Haftungsbegrenzung für leichte Fahrlässigkeit nach wie vor möglich. Lediglich die Haftung für grobes Verschulden darf nicht ausgeschlossen werden.



Beachte:

Ferner begegnet auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr eine Klausel Wirksamkeitsbedenken, wenn sie beispielsweise durch eine Verkürzung der Verjährungsfrist als mittelbare Beschränkung der Haftung für Schäden aus Körper-/Gesundheitsverletzungen oder für grobes Verschulden gewertet werden kann.

c) sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzungen

§ 309 Nr. 8 BGB (s. Anlage) enthält eine weitere Aufzählung von in AGB unzulässigen Beschränkungen von Ansprüchen und Rechten des Vertragspartners bei Pflichtverletzungen des Verwenders. Die dort aufgeführten Klauselverbote sind grundsätzlich auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr zu beachten. Bei Verwendung solcher Klauseln besteht daher auch im Handelsverkehr das Risiko, daß solche Klauseln in AGB unwirksam sind. Allerdings gelten hier einige Einschränkungen:

So kann eine sogenannte „Dritthaftungsklausel“ (§ 309 Nr. 8 b aa BGB) bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern wirksam sein, wenn ausdrücklich eine nachrangige Eigenhaftung des Klauselverwenders eingeräumt wird und in der Klausel klargestellt ist, daß bei dem Dritten nicht beizubehaltende Kosten von dem Verwender ersetzt werden.

Unter einer „Dritthaftungsklausel“ ist beispielsweise eine Regelung zu verstehen, in der A in seinen AGB den Vertragspartner darauf verweist, daß er seine Mängelansprüche zunächst gegenüber dem Vorlieferanten der Kaufsache (ggf. auch gerichtlich) geltend machen muß und erst nachrangig Ansprüche gegen A selbst erheben kann, sofern der Vorlieferant die vereinbarte oder gerichtlich festgestellte Pflicht nicht erfüllt.

Hinsichtlich der Beschränkung auf Nacherfüllung (§ 309 Nr. 8 b bb BGB) dürfte im unternehmerischen Geschäftsverkehr wohl die Möglichkeit bestehen, das dem Käufer zustehende Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung oder Neulieferung (§ 439 Abs. 1 BGB) auf eine Art der Nacherfüllung zu beschränken.



Beachte:

Allerdings dürfen auch dem Unternehmer als Käufer die weiteren Rechte des Rücktritts und der Minderung nicht abgeschnitten werden; sonst ist die Klausel unwirksam.

Im Handelsverkehr dürfte gegenüber Unternehmern entgegen der Regelung für Verbraucher eine Verkürzung der Ausschlussfrist für nicht offensichtliche Mängel grundsätzlich zulässig sein. Im Einzelfall kann jedoch auch die Verkürzung der Mindestverjährungsfrist eine unangemessene Benachteiligung darstellen und damit wegen eines Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam sein. Dies gilt beispielsweise in den Fällen, in denen für den Verwender erkennbar war, dass sich der Käufer mit der gelieferten Sache nicht auskennt oder beispielsweise der Mangel auch für einen Fachmann nicht sofort erkennbar war.

Im übrigen enthalten § 444 BGB und § 14 ProdHaftG Verbote für die Haftungsbeschränkung für arglistiges Verhalten, das Bestehen von Garantien sowie von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 444 Haftungsausschluß

Auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, kann sich der Verkäufer nicht berufen, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

ProdHaftG, § 14 Unabdingbarkeit

Die Ersatzpflicht des Herstellers nach diesem Gesetz darf im Voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

4. Verjährung

Gleichwohl sich nach neuem Recht eine Vielzahl von möglichen vertraglichen Regelungen hinsichtlich der Verjährung ergeben können, sind aufgrund des veränderten Verjährungsrechtes und insbesondere durch die Einführung der besonderen Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs diesbezügliche AGB hinsichtlich ihrer Wirksamkeit problematisch.

a) Erschwerung der Verjährung

Die Verjährungsfrist darf nicht über 30 Jahre seit dem gesetzlichen Beginn der Verjährung verlängert werden. Unzulässig ist es auch, die Verjährung von Ansprüchen gänzlich auszuschließen. Mithin sind von § 202 Abs. 2 BGB abweichende vertragliche Regelungen generell unwirksam.

§ 202 Unzulässigkeit von Vereinbarungen über die Verjährung

- (1) Die Verjährung kann bei Haftung wegen Vorsatzes nicht im Voraus durch Rechtsgeschäft erleichtert werden.
- (2) Die Verjährung kann durch Rechtsgeschäft nicht über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn hinaus erschwert werden.

Gleichermaßen unwirksam sind Klauseln, die eine Verjährung für Ansprüche und Rechte vorsehen, die nach dem Gesetz unverjährbar sind.

b) Verjährungserleichterung

Die Verkürzung von Verjährungsfristen durch AGB gegenüber Verbrauchern ist nicht zuletzt auch wegen der besonderen Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs nahezu unmöglich.

Höchst zweifelhaft ist, inwieweit diesen Vorschriften Indizcharakter bzw. Leitbildfunktion auch für den unternehmerischen Geschäftsverkehr künftig zukommen wird. Ob, und wenn ja, in welchem zeitlichen Rahmen im kaufmännischen

Geschäftsverkehr Verkürzungen von Verjährungsfristen möglich sein werden, wird sich letztlich erst nach Vorliegen höchstrichterlicher Rechtsprechung sagen lassen.

Für Verträge über die Lieferung neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen gilt, dass AGB-Klauseln unwirksam sind, wenn sie die gesetzliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen Mängeln in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB verkürzen (§ 309 Nr. 8 b (ff). BGB).

§ 438 Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 437 Nr. 1 und 3 bezeichneten Ansprüche verjähren

2. in 5 Jahren
 - a) bei einem Bauwerk und
 - b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat

§ 634 a Verjährung der Mängelansprüche

(1) Die in § 634 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Ansprüche verjähren

2. in fünf Jahren bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht



Beachte:

Es besteht generell die Gefahr, daß über § 309 Nr. 8 b sublit. ff BGB auch Klauseln als unzulässig angesehen werden, die den Rücktritt oder die Minderung vor Ablauf der durch diese Norm geschützten Verjährungsfrist ausschließen.

Es bestehen auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr erhebliche Wirksamkeitsbedenken bei AGB-Klauseln, die die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln am Bauwerk und wegen Baustoffmängeln, die zur Fehlerhaftigkeit des Bauwerks führen, in irgendeiner Form verkürzen oder die Verjährung zu einem früheren Zeitpunkt eintreten lassen, als gesetzlich vorgesehen.



Tipp:

Bei allen sonstigen Ansprüchen, die aus mangelhafter Leistung resultieren darf die Verjährungsfrist durch AGB nicht um mehr als auf ein Jahr verkürzt werden. Auch hier gilt, dass der Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist nicht verlegt werden darf, um hierdurch mittelbar eine Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfrist zu erzielen.

Besondere Bedeutung für die Verwendung von AGB im unternehmerischen Geschäftsverkehr hat der Letztkäuferregreß.

Die Regelungen in §§ 478 und 479 BGB finden auch im unternehmerischen Geschäftsverkehr Anwendung, sofern im Rahmen der Lieferkette der Letztkäufer Verbraucher ist. Dies hat auch Auswirkungen auf die Beurteilung der Wirksamkeit von AGB gegenüber dem Lieferanten.

§ 478 Rückgriff des Unternehmers

(4) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Lieferanten getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Unternehmers von den §§ 433 – 435, 437, 439 – 443 sowie von Abs. 1 – 3 und § 479 abweicht, kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn dem Rückgriffsgläubiger kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird. Satz 1 gilt unbeschadet des § 307 nicht für den Ausschluß oder die Beschränkung des Anspruchs auf Schadensersatz. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(5) Die Absätze 1 – 4 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

Ist der Endkunde Verbraucher, so besteht für jeden Lieferanten einer neu hergestellten Sache innerhalb der Lieferkette das Risiko einer bis zu fünfjährigen Regreßhaftung. Aufgrund der vorstehenden Regelung ist es daher unzulässig, wenn in AGB gegenüber dem Lieferanten Rücktritt und Minderung an eine vorherige Frist zur Nacherfüllung geknüpft werden oder die Minderung für unerhebliche Mängel ausgeschlossen wird, ohne dass hierfür ein gleichwertiger Ausgleich gewährt wird. Insbesondere die Gewährleistungsfrist darf ohne gleichwertigen Ausgleich nicht auf ein Jahr beschränkt werden, D. h, der fünfjährigen Regreßhaftung kann auch innerhalb der Lieferkette regelmäßig nur entgangen werden, wenn mit der Haftungsbeschränkung ein gleichwertiger Ausgleich verbunden wird. Vorstehendes gilt nur für Vereinbarungen, die vor Mitteilung des Mangels, beispielsweise in AGB, getroffen werden.

Nach Mitteilung des Mangels sind abweichende Vereinbarungen grundsätzlich möglich.

U'

Tipp:

Ein gleichwertiger Ausgleich könnte z. B. in Preisnachlässen bei pauschaler Abrechnung und insbesondere in der Gewährung von Rabatten gesehen werden. Maßstab für die Gleichwertigkeit ist die gesetzliche Regelung, die gelten würde, wenn nichts anderes vereinbart wäre.

Ähnliches gilt gemäß § 479 BGB.

§ 479 Verjährung von Rückgriffsansprüchen

(1) Die in § 478 Abs. 2 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.

(2) Die Verjährung der in den §§ 437 und 478 Abs. 2 bestimmten Ansprüche des Unternehmers gegen seinen Lieferanten wegen des Mangels einer an einen Verbraucher verkauften neu hergestellten Sache tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Lieferant die Sache dem Unternehmer abgeliefert hat.

(3) Die vorstehenden Absätze finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

Damit dürften auch für den Regress innerhalb der Lieferkette letztlich im Rahmen von AGB nur die Verkürzung von Verjährungsfristen bei Schadensersatzansprüchen möglich sein.

§ 475 Abweichende Vereinbarungen

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der §§ 307 – 309 nicht für den Ausschluß oder die Beschränkung des Anspruches auf Schadensersatz.

V. Besonderheiten bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern

Vertragliche Regelungen, die für den Verbraucher nachteilig von seinen Rechten, die ihm beim Kauf einer neuen beweglichen Sache zustehen - insbesondere bzgl. der Gewährleistung - abweichen, sind unwirksam.

§ 475 Abweichende Vereinbarungen

(1) Auf eine vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer getroffene Vereinbarung, die zum Nachteil des Verbrauchers von den §§ 433 – 435, 437, 439 – 443 sowie von den Vorschriften dieses Untertitels abweicht, kann der Unternehmer sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.

**Beachte:**

- Die Unwirksamkeit solcher Regelungen betrifft nicht nur AGB-Klauseln sondern auch Individualvereinbarungen; auch hierdurch kann von den Gewährleistungsrechten des Verbrauchers nicht zu dessen Nachteil abgewichen werden. Beispielsweise darf die Art der Nacherfüllung nicht in das Ermessen des Verwenders gestellt werden oder sich auf eine Form der Nacherfüllung beschränken.

- Bei Vereinbarungen über die Verjährungsfrist sind die Mindestfristen von zwei Jahren bei neuen und einem Jahr bei gebrauchten Sachen zu beachten. Diese dürfen auch nicht mittelbar unterschritten werden.

Diese Beschränkungen gelten jedoch nur für Vereinbarungen, die vor Mitteilung eines Mangels getroffen werden. Mithin können nach Mitteilung des Mangels an den Unternehmer von diesen Vorschriften abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs gilt nunmehr, dass gemäß §446 BGB die Gefahr auf den Käufer erst mit Übergabe der Kaufsache übergeht. Klauseln, die den Gefahrübergang regeln sind gegenüber Verbrauchern daher unwirksam, wenn sie den Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorverlegen, wie beispielsweise auf den Moment der Übergabe an eine Transportperson.

**Tipp:**

Zulässig dürften daher in AGB gegenüber Verbrauchern im wesentlichen wohl nur noch Beschaffenheitsvereinbarungen sein – wobei die vorstehend genannten Risiken der Auslegung als Garantieübernahme zu beachten sind – sowie unter Beachtung der §§ 307 – 309 BGB Haftungsbeschränkungen für Schadensersatzansprüche, die keine Begrenzung / keinen Ausschluß bzgl. grobem Verschulden und von Ansprüchen bzgl. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit beinhalten.

Anderweitige Einschränkungen zu Ungunsten des Verbrauchers im Rahmen der Sachmängelhaftung können regelmäßig nicht wirksam durch AGB vereinbart werden.

VI. Fazit

Gesamtfassend gilt daher, daß bei der Abfassung von AGB streng darauf zu achten ist, daß schon bei der Formulierung der Klauseln deutlich herausgestellt wird, welche Regelungen für Kaufverträge mit Verbrauchern und welche für den unternehmerischen Geschäftsverkehr gelten sollen.

Insbesondere die Klauseln zu Gewährleistungsrechten, Haftungsbeschränkungen und bzgl. der Verjährung von Ansprüchen bergen Zulässigkeitsrisiken.

Teil 2

Auswirkungen der Schuldrechtsreform auf Produktentwicklung, Fertigung, Verhältnis zu Zulieferern und Händlern

1. Produktbeschreibung

Einer sorgfältigen Produktbeschreibung kommt nach Inkrafttreten der Schuldrechtsreform eine noch größere Bedeutung zu. Produktbeschreibungen können auch Beschaffenheitsangaben im Sinne des neuen Schuldrechts enthalten. Dies kann problematisch sein, da Beschaffenheitsangaben im Einzelfall gerichtlich als Garantieerklärung ausgelegt werden können. In einem solchen Fall wäre keine Haftungsbeschränkung durch den Verkäufer möglich. Die Beschaffenheit schließt auch die öffentlichen Äußerungen des Verkäufers und Herstellers mit ein. Der Verkäufer ist zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet. Ein Sachmangel liegt vor, wenn eine Kaufsache nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Hier hat sich im Vergleich zum alten Recht nichts geändert. Da die Gewährleistungsfristen deutlich verlängert wurden, hat sich das finanzielle Risiko von Sachmängeln jedoch erhöht. Auf die Beschreibung der Beschaffenheit sollte deshalb genau geachtet werden. (s. auch Gestaltungsmöglichkeiten von AGBs in Teil 1)



Tipp:

Produktbeschreibungen sollten möglichst schlank sein, da bei einer zu detaillierten Produktbeschreibung eher die Gefahr besteht, dass hieraus konkrete Rechte hergeleitet werden könnten. Auf der anderen Seite sollten typische Produkteigenschaften, die möglicherweise zum Streit führen könnten, nicht unerwähnt bleiben. Die Frage lautet also: Für welche Eigenschaften bin ich als Hersteller bereit einzustehen?

Beispiel:

Natürliche Materialien wie Leder oder Holz können sich mit der Zeit verändern. Lederbezüge weisen mit der Zeit eine natürliche Faltenbildung auf.

Sofern mit dem Käufer keine konkreten Vereinbarungen zur Beschaffenheit getroffen werden, kommt es darauf an, ob der Kunde die Kaufsache zu dem Zweck verwenden kann, zu dem er sie gekauft hat, und ob der Verkäufer diesen Zweck kannte.

Beispiel:

Der Käufer hat sich in seiner Bestellung darauf beschränkt, Stückzahl und Preis des benötigten Produkts anzugeben und hat ansonsten keine weiteren Angaben, etwa über die benötigte Qualität, gemacht.

In einem solchen Fall ist die Sache mangelhaft, wenn der Verkäufer den Verwendungszweck kannte, dem Kunden diese Verwendung aufgrund der tatsächlichen Beschaffenheit der übergebenen Kaufsache jedoch nicht möglich ist. In der Regel wird es schwierig sein, dem Verkäufer eine solche Kenntnis nachzuweisen.

**Tipp:**

Hier empfehlen sich unterschiedliche Handlungsstrategien, je nachdem, ob Sie als Käufer oder Verkäufer auftreten. Sofern Sie von einem Zulieferer Waren einkaufen, empfiehlt es sich, eine schriftliche Vereinbarung über die erforderliche Beschaffenheit und den genauen Verwendungszweck zu schließen. Sofern Sie als Verkäufer auftreten, empfehlen sich möglichst unkonkrete Vereinbarungen.

Wenn auch die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung keine Klarheit über die vertraglich geschuldeten Eigenschaften bringt, soll es darauf ankommen, ob sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignet. Zudem muss sie eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann. Mit dieser Regelung werden vermutlich zumindest im Verhältnis zum Endverbraucher die meisten Fälle erfasst.

2. Verkauf von gebrauchter Ware

Obwohl das Gesetz grundsätzlich nicht zwischen neuer und gebrauchter Ware unterscheidet, gilt bei der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen eine Ausnahme: Bei gebrauchten Sachen darf die Verjährungsfrist bis auf ein Jahr reduziert werden. Der Verkäufer haftet nicht für die Neuwertigkeit einer Sache, sondern nur für die Sache in ihrem gebrauchten Zustand.

**Tipp:**

Weisen Sie beim Verkauf von Ausstellungsstücken oder Messeartikeln darauf hin, dass es sich um Gebrauchtwaren handelt. Eventuelle Mängel sollten möglichst präzise beschrieben werden, damit sich hieraus keine Rechtsansprüche ableiten lassen.

3. Anforderungen an das Marketing

Ein Produkt ist auch dann mangelhaft, wenn es in Wahrheit anders beschaffen ist, als in der Werbung dargestellt wird. Aussagen in der Werbung sind nunmehr verbindlich. Wenn der Käufer aufgrund der Werbung eine bestimmte Eigenschaft erwarten kann (z.B. „Fußboden extrem belastbar“), dann hat die Sache auch dann einen Mangel, wenn sie zwar der Produktbeschreibung und auch vergleichbaren Produkten entspricht, nicht aber die besonders beworbenen Eigenschaften aufweist.

U'

Tipp:

Sichern Sie in der Werbung nur solche Eigenschaften zu, die Ihr Produkt auch tatsächlich erfüllt. Stellen Sie einen engen Dialog zwischen Marketing und Produktentwicklung sicher.

Nach neuem Schuldrecht ist nicht nur die eigene Werbung des Verkäufers relevant, sondern auch die öffentlichen Äußerungen vom „Hersteller und seinem Gehilfen“. Der Herstellerbegriff umfasst nach Produkthaftungsgesetz auch Zulieferer des Endherstellers. Wer als Gehilfe des Hersteller angesehen wird, ist derzeit nicht ganz klar, da hier noch die Rechtsprechung fehlt. Es muss damit gerechnet werden, dass z.B. auch Generalimporteure oder Alleinvertriebshändler, vielleicht sogar Vertragshändler oder Handelsvertreter als Gehilfen im Sinne des Gesetzes gesehen werden.

U'

Tipp:

Koordinieren Sie die Werbung in der Vertriebskette oder stimmen Sie sich zumindest ab, damit nicht unbedachte Werbeaussagen zur Mangelhaftigkeit des Produkts führen.

Neu ist auch, dass ein Sachmangel vorliegt, wenn die Kaufsache von den Angaben abweicht, die sich auf der Verpackung oder auf der Ware selbst befinden.

Ein Sachmangel liegt ebenfalls vor, sofern die Gebrauchs- oder Montageanleitung fehlerhaft sind; es sei denn, die Sache wird trotzdem fehlerfrei montiert.

4. Anforderungen an die Montageanleitung

Überlässt der Verkäufer dem Käufer die Montage und händigt ihm hierzu eine Montageanleitung aus, liegt ein Sachmangel vor, wenn es dem Käufer nicht gelingt, die Kaufsache zusammenzubauen, einzubauen oder anzuschließen und wenn die Montageanleitung fehlerhaft ist (sogenannte Ikea-Klausel)



Tipp:

Verwenden Sie einfach formulierte und klar verständliche Montageanleitungen und unterziehen Sie diese einem Praxistest.

5. Verhältnis zu Zulieferern

Gegenüber Zulieferern können sich aufgrund der Schuldrechtsreform andere Handlungsstrategien ergeben als gegenüber Kunden.



Tipp:

Gleichen Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihrer Zulieferer mit Ihren eigenen ab. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Gewährleistungslücke zu Ihren Ungunsten entsteht. Dies kann etwa passieren, falls der Rückgriff auf den Zulieferer auf ein Jahr begrenzt wird, Ihr Unternehmen aber gegenüber den Kunden eine längere Gewährleistung vereinbart hat.



Tipp:

Überprüfen Sie die Bonität Ihrer Zulieferer und stellen Sie die mittelfristige Lieferfähigkeit sicher. Durch bestimmte Tatbestände kann die maximale Gewährleistungsfrist bis zu 5 Jahren betragen. In diesem Zeitraum kann es zu Nachlieferungen oder Nachbesserungen kommen, in die – je nach Mangel – auch Ihr Zulieferer mit einbezogen werden kann.



Tipp:

Vereinbaren Sie möglichst konkrete Produkteigenschaften und Qualitätsanforderungen bei der Bestellung von Zulieferteilen.

6. Verhältnis zum Handel bzw. Kunden

Das neue Schuldrecht stellt im Unterschied zur bisherigen Regelung die Montagefehler des Verkäufers einem Sachmangel gleich. Haben die Parteien vereinbart, dass der Verkäufer die Kaufsache beim Käufer zusammenbaut, einbaut oder anschließt und gelingt dies aufgrund einer fehlerhaften Montageanleitung nicht fehlerfrei, handelt es sich um einen Sachmangel.

Beispiel:

Geliefert wird eine fehlerfreie Küche, wobei einzelne Schränke schief eingebaut werden. Obwohl die Schränke funktionsfähig sind, führt die fehlerhafte Montage zu einem Mangel.



Tipp:

Stellen Sie über detaillierte Montageanleitungen und entsprechende Checklisten eine einwandfreie Montage sicher. Weisen Sie das Montagepersonal auf „typische Fehler“ hin (z.B. Achtung Bruchgefahr: Treten Sie bei der Montage niemals auf den Sockelboden)

7. Gefahrenübergang beim Transport – z.B. Speditionen

Wichtig für die Mangelfreiheit eines Produktes ist die Integration etwaiger Helfer bzw. Serviceunternehmen.

Beispiel:

Sofern ein Produkt im einwandfreien Zustand die Produktion verlassen hat, können auf dem Weg zum Handel oder Endkunden Mängel etwa durch den Transport entstehen. Sofern ein Unternehmen den Transport in Auftrag gibt, muss der Gefahrenübergang klar dokumentiert werden.



Tipp:

Geben Sie den Transportunternehmen eine Checkliste an die Hand, auf der die ordnungsgemäße Ladung und der sichere Transport dokumentiert werden. Weisen Sie auf typische Gefahrenquellen hin (z.B. Achtung: Fronten können leicht zerkratzen, oder: Keine offenen Transportfahrzeuge verwenden)

Anlage

§ 308 BGB Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist insbesondere unwirksam

1. (Annahme- und Leistungsfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Annahme oder Ablehnung eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung vorbehält; ausgenommen hiervon ist der Vorbehalt, erst nach Ablauf der Widerrufs- oder Rückgabefrist nach § 355 Abs. 1 und 2 und § 356 zu leisten;

2. (Nachfrist)

eine Bestimmung, durch die sich der Verwender für die von ihm zu bewirkende Leistung abweichend von Rechtsvorschriften eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Nachfrist vorbehält;

3. (Rücktrittsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, sich ohne sachlich gerechtfertigten und im Vertrag angegebenen Grund von seiner Leistungspflicht zu lösen; dies gilt nicht für Dauerschuldverhältnisse;

4. (Änderungsvorbehalt)

die Vereinbarung eines Rechts des Verwenders, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist;

5. (Fingierte Erklärungen)

eine Bestimmung, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dass

a) dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und

b) der Verwender sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen;

dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen ins gesamt einbezogen ist;

6. (Fiktion des Zugangs)

eine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragsteil als zugegangen gilt;

7. (Abwicklung von Verträgen)

eine Bestimmung, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt,

a) eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder

b) einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann;

8. (Nichtverfügbarkeit der Leistung)

die nach Nummer 3 zulässige Vereinbarung eines Vorbehalts des Verwenders, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrags bei Nichtverfügbarkeit der Leistung zu lösen, wenn sich der Verwender nicht verpflichtet,

a) den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und

b) Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.

§ 309 BGB Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. (Kurzfristige Preiserhöhungen)

eine Bestimmung, welche die Erhöhung des Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen; dies gilt nicht bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden;

2. (Leistungsverweigerungsrechte)

eine Bestimmung, durch die

a) das Leistungsverweigerungsrecht, das dem Vertragspartner des Verwenders nach § 320 zusteht, ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, oder

b) ein dem Vertragspartner des Verwenders zustehendes Zurückbehaltungsrecht, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen oder eingeschränkt, insbesondere von der Anerkennung von Mängeln durch den Verwender abhängig gemacht wird;

3. (Aufrechnungsverbot)

eine Bestimmung, durch die dem Vertragspartner des Verwenders die Befugnis genommen wird, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen;

4. (Mahnung, Fristsetzung)

eine Bestimmung, durch die der Verwender von der gesetzlichen Obliegenheit freigestellt wird, den anderen Vertragsteil zu mahnen oder ihm eine Frist für die Leistung oder Nacherfüllung zu setzen;

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, oder

b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

6. (Vertragsstrafe)

eine Bestimmung, durch die dem Verwender für den Fall der Nichtabnahme oder verspäteten Abnahme der Leistung, des Zahlungsverzugs oder für den Fall, dass der andere Vertragsteil sich vom Vertrag löst, Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird;

7. (Haftungsausschluss bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei grobem Verschulden)

a) (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit)

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

b) (grobes Verschulden)

ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen;

die Buchstaben a und b gelten nicht für Haftungsbeschränkungen in den nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften der Straßenbahnen, Obusse und Kraftfahrzeuge im Linienverkehr, soweit sie nicht zum Nachteil des Fahrgastes von der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 abweichen; Buchstabe b gilt nicht für Haftungsbeschränkungen für staatlich genehmigte Lotterie- oder Ausspielverträge;

8. (Sonstige Haftungsausschlüsse bei Pflichtverletzung)

a) (Ausschluss des Rechts, sich vom Vertrag zu lösen)

eine Bestimmung, die bei einer vom Verwender zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung das Recht des anderen Vertragsteils, sich vom Vertrag zu lösen, ausschließt oder einschränkt; dies gilt nicht für die in der Nummer 7 bezeichneten Beförderungsbedingungen und Tarifvorschriften unter den dort genannten Voraussetzungen;

b) (Mängel)

eine Bestimmung, durch die bei Verträgen über Lieferungen neu hergestellter Sachen und über Werkleistungen

aa) (Ausschluss und Verweisung auf Dritte)

die Ansprüche gegen den Verwender wegen eines Mangels insgesamt oder bezüglich einzelner Teile ausgeschlossen, auf die Einräumung von Ansprüchen gegen Dritte beschränkt oder von der vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme Dritter abhängig gemacht werden;

bb) (Beschränkung auf Nacherfüllung)

die Ansprüche gegen den Verwender insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt werden, sofern dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten;

cc) (Aufwendungen bei Nacherfüllung)

die Verpflichtung des Verwenders ausgeschlossen oder beschränkt wird, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen;

dd) (Vorenthalten der Nacherfüllung)

der Verwender die Nacherfüllung von der vorherigen Zahlung des vollständigen Entgelts oder eines unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig macht;

ee) (Ausschlussfrist für Mängelanzeige)

der Verwender dem anderen Vertragsteil für die Anzeige nicht offensichtlicher Mängel eine Ausschlussfrist setzt, die kürzer ist als die nach dem Doppelbuchstaben ff zulässige Frist;

ff) (Erleichterung der Verjährung)

die Verjährung von Ansprüchen gegen den Verwender wegen eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 erleichtert oder in den sonstigen Fällen eine weniger als ein Jahr betragende Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn erreicht wird; dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist;

9. (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen)

bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

a) eine den anderen Vertragsteil länger als zwei Jahre bindende Laufzeit des Vertrags,

b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als ein Jahr, oder

c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;

dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen, für Versicherungsverträge sowie für Verträge zwischen den Inhabern urheberrechtlicher Rechte und Ansprüche und Verwertungsgesellschaften im Sinne des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten;

10. (Wechsel des Vertragspartners)

eine Bestimmung, wonach bei Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen ein Dritter anstelle des Verwenders in die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eintritt oder eintreten kann, es sei denn, in der Bestimmung wird

- a) der Dritte namentlich bezeichnet, oder
- b) dem anderen Vertragsteil das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen;

11. (Haftung des Abschlussvertreters)

eine Bestimmung, durch die der Verwender einem Vertreter, der den Vertrag für den anderen Vertragsteil abschließt,

- a) ohne hierauf gerichtete ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine eigene Haftung oder Einstandspflicht, oder
- b) im Fall vollmachtsloser Vertretung eine über § 179 hinausgehende Haftung auferlegt;

12. (Beweislast)

eine Bestimmung, durch die der Verwender die Beweislast zum Nachteil des anderen Vertragsteils ändert, insbesondere indem er

- a) diesem die Beweislast für Umstände auferlegt, die im Verantwortungsbereich des Verwenders liegen, oder
- b) den anderen Vertragsteil bestimmte Tatsachen bestätigen lässt;

Buchstabe b gilt nicht für Empfangsbekanntnisse, die gesondert unterschrieben oder mit einer gesonderten qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind;

13. (Form von Anzeigen und Erklärungen)

eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Schriftform oder an besondere Zugangserfordernisse gebunden werden.